

Beitragsordnung

A. Beiträge und Gebühren

§ 1 Bankeinzug

1. Jedes Mitglied erteilt dem Verein bei Eintritt eine Einzugsermächtigung für seinen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Beitrag wird vom Verein entsprechend der Maßgaben des Mitglieds von dem vom Mitglied angegebenen Konto abgebucht.

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für natürliche Personen 10,00 Euro.
3. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für juristische Personen 50,00 Euro.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im begründeten Einzelfall hinsichtlich der Aufnahmegebühr auf Antrag für einzelne Mitglieder Ausnahmen zuzulassen.

§ 3 Jahresmindestbeitrag

1. Der Beitrag wird jeweils zum Ende des Vorjahres für das Folgejahr vom Konto des Mitglieds abgebucht.
2. Der Jahresmindestbeitrag beträgt für
 - natürliche Personen 50,00 Euro
 - Sozialbeitrag 25,00 Euro
 - juristische Personen 100,00 Euro
 - Fördermitglieder 50,00 Euro
3. Der Vorstand ist berechtigt, im begründeten Einzelfall hinsichtlich des Jahresbeitrags auf Antrag für einzelne Mitglieder Ausnahmen zuzulassen.

§ 4 Teilnehmergebühren

1. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann eine jeweils vom Vorstand im Vorwege festzulegende Teilnehmergebühr erhoben werden.
2. Die Teilnehmergebühr ist danach zu differenzieren, ob die Teilnehmerinnen Mitglied oder Nichtmitglied sind.

Beitragsordnung

3. Der Vorstand ist berechtigt, im begründeten Einzelfall hinsichtlich der Teilnahmegebühr auf Antrag für einzelne Teilnehmerinnen Ausnahmen zuzulassen.

§ 5 Umlagen

Umlagen können vom Vorstand nur bei zwingendem Bedarf und für im Vorwege bestimmte Zwecke erhoben werden.

§ 6 Fahrtkostenerstattungen und Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand erlässt eine Regelung für die Erstattung von Auslagen, die ihm oder Beauftragten des Vereins im Rahmen der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erwachsen. Sie hat sich an den Prinzipien Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins zu orientieren.

2. Die Regelung ist den Mitgliedern bekannt zu machen und bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 7 Anträge

1. Für alle Erstattungs- und Bezuschussungsanträge sind die von der Geschäftsführerin bereit gestellten Formblätter zu verwenden.

2. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

B. Kassenführung

§ 8 Kassenjournal, Belege, Belegbuch

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenjournal zu erfassen und durch ordnungsgemäße und ordnungsgemäß erfasste Belege zu dokumentieren.

2. Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Veranschlagungen des Wirtschaftsplanes erfolgen.

3. Zahlungsanweisungen über 250.-€ bedürfen der Unterschrift der Schatzmeisterin oder ihrer Stellvertreterin und der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Ausgenommen davon sind bekannte und regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, wie z.B. Lohn- oder Gehaltszahlungen u.ä..

4. Eine Barkasse ist nur bei der Geschäftsführerin zulässig. Dort sind Einnahmen und Ausgaben wie unter Ziffer 1 zu erfassen und zu belegen.

Beitragsordnung

C. Kassenprüfung

§ 9 Prüfungsrecht, Prüfungsumfang, Prüfungsbemerkungen der KassenprüferInnen

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen haben ein umfassendes und uneingeschränktes Prüfrecht hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aller Einnahmen und Ausgaben.
2. Sie sind keinerlei Weisungen unterworfen und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
3. Die Ergebnisse jeder Kassenprüfung sind schriftlich in Form von Prüfbemerkungen festzuhalten. Diese sind zunächst mit dem Vorstand zu erörtern und ggf. in überarbeiteter Form der Mitgliederversammlung im Rahmen des regelmäßigen Kassenprüfungsberichtes bekannt zu machen. Die Schatzmeisterin und der Vorstand haben das Recht und die Pflicht, zu den Prüfbemerkungen Stellung zu nehmen.
4. Der Kassenprüfungsbericht sowie der Antrag der Kassenprüferinnen auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes sind zu Protokoll zu nehmen.

D. Jahresabschluss, Kassenbericht

§ 10 Jahresabschluss

1. Zeitnah zum Ende des Geschäftsjahres erstellt die Schatzmeisterin einen Jahresabschluss, der den Kassenprüferinnen zugeleitet wird.
2. Die Kassenprüferinnen prüfen diesen unter Einsichtnahme in die Kassenunterlagen.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist in kurzer Form in Prüfbemerkungen festzuhalten.
4. Der Jahresabschluss und die Prüfbemerkungen werden zunächst im Vorstand erörtert und dann der Mitgliederversammlung im Rahmen des regelmäßigen Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes bekannt gemacht.

§ 11 Kassenbericht

1. Auf jeder Jahreshauptversammlung hat die Schatzmeisterin nach dem inhaltlichen und organisatorischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Geschäftsführerin einen Kassenbericht zu geben, der die Entwicklungen der Einnahmen und Ausgaben, die aktuellen Forderungen und Außenstände und die Konto- und Kassenbestände beschreibt.
2. Dieser Kassenbericht ist zu Protokoll zu nehmen.

Beitragsordnung

E. Wirtschaftsplan

§ 12 Arbeits- und Vorhabenplanung

Auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung stellt der Vorstand jeweils seine Arbeits- und Vorhabenplanung für das kommende Geschäftsjahr vor. Die Mitgliederversammlung billigt diese grundsätzlich.

§ 13 Wirtschaftsplan

1. Unter Berücksichtigung der Arbeits- und Vorhabenplanung des Vorstandes erstellt die Schatzmeisterin einen ersten Wirtschaftsplanentwurfes zur Beratung im Vorstand.
2. Anschließend legt der Vorstand der Mitgliederversammlung seinen Vorstandsentswurf zur Beschlussfassung vor.
3. Der Vorstandsentswurf soll auch Angaben zur Behandlung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und zu den Schwellenwerten für einen Nachtragshaushalt enthalten.
4. Der von der Mitgliederversammlung ggf. veränderte und beschlossene Wirtschaftsplan ist zu Protokoll zu nehmen.

§ 14 Schlussbemerkungen

1. Soweit in dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche Form gewählt wurde, gilt die jeweilige männliche Funktionsbezeichnung als eingeschlossen.
2. Die Kassen- und Beitragsordnung wurde auf der Grundlage des an die Gründungsmitglieder versandten Entwurfes unter Einfügung der auf der Sitzung eingebrachten Änderungsanträge abschnittsweise beraten und mit insgesamt

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen